

Satzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes im Untergeschoss des Grundschulgebäudes Reuther Weg 3

Rechtsgrundlagen: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	18.11.1996	04.12.1996	05.12.1996

Satzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes im Untergeschoß des Grundschulgebäudes Reuther Weg 3 vom 18.11.1996

Auf Grund der Art. 23, 24, Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Weisendorf folgende

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Markt Weisendorf betreibt und unterhält einen Mehrzweckraum, als öffentliche, gemeinnützige Einrichtung zur Nutzung durch Vereine und Gruppen.
- 2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt Weisendorf keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit Art. 97 Ziff. 6 Einführungsge-
setzt zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) in der jeweils geltenden Fas-
sung verfolgt.
- 3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Mehrzweckraumes trägt der Markt Weisendorf; et-
waige Überschüsse verwendet er nur für diesen Zweck.

§ 2

Zulassung

Der Mehrzweckraum steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestim-
mungen der Hausordnung und der Gebührensatzung, jeweils vom 18.11.1996.

§ 3

Einschränkungen der Benutzung

- 1) Betrunkene, mit Ungeziefer behaftete Personen, Drogensüchtige und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz vom 18.07.1961 - BGBl. I S. 1012) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 23.01.1963 (BGBl. I S. 57) leiden, sind von der Benutzung des Mehrzweckraumes ausgeschlossen.
- 2) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Mehrzweckraum gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausge-
schlossen werden.
- 3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Mehrzweckraumes nur in Begleitung erziehu-
ngsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.

- 4) Personen, die Tiere mitführen, dürfen den Mehrzweckraum nicht betreten.
- 5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Mehrzweckraumes u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.
- 6) Private Familienfeiern und Disco-Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 4

Schulen, Vereine, Verbände

- 1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Mehrzweckraumes durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für die einschlägigen Unterrichts- und Übungsnutzungen durch die Schulen.
- 2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt.
- 3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- 4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen des Mehrzweckraumes durch Schulklassen oder geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 6

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten des Mehrzweckraumes werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben.

Die tägliche Nutzungsdauer endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr.

Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Nutzungen sind im Einzelfall zu beantragen und vom Markt Weisendorf zu genehmigen.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die im Mehrzweckraum gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 8 Haftung der Benutzer

- 1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Mehrzweckraumes und dessen Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- 2) Für die sich aus dem Betrieb des Mehrzweckraumes ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 9 Betriebshaftung

- 1) Die Benutzung des Mehrzweckraumes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Weisendorf zu beachten hat.
- 2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorf entstehen.
- 3) Geschlossene Schulklassen unterliegen den allgemeinen Haftungsgrundsätzen die für Schüler im Rahmen des Schulbetriebes Gültigkeit haben.
- 4) Hinsichtlich der Benutzung des Mehrzweckraumes durch die Öffentlichkeit gilt folgendes:
Der Markt Weisendorf haftet nicht
 - a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidung, die in der Garderobe belassen werden;
 - d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus der Garderobe.
- 5) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.1996 in Kraft.